

Per Mail:

EJPD

Institut für geistiges Eigentum
Stauffacherstrasse 65/59g
3014 Bern
lisbonne@ipi.ch

Sihlquai 255
Postfach 1977, 8031 Zürich
info@sff.ch
Tel. +41 (0)44 250 70 60
Fax +41 (0)44 250 70 61

Zürich, 28. August 2019

Stellungnahme zur Genehmigung und Umsetzung der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Obwohl der Schweizer Fleisch-Fachverband (SFF) in seiner Funktion als Branchenorganisation für die fleischverarbeitende Branche, die rund 24'000 Mitarbeitende umfasst, nicht zur vorliegenden Vernehmlassung eingeladen wurde, erlauben wir uns dennoch, zur Thematik Stellung zu beziehen. Im Bewusstsein darum, dass der grenzüberschreitende Schutz derzeit vor allem für das Bündnerfleisch IGP von Relevanz ist, halten wir fest, dass 13 weitere Fleischerzeugnisse bereits über die IGP-Anerkennung verfügen und mit der Berner Zungenwurst IGP anfangs Mai 2019 ein 14. Gesuch beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) für die Anerkennung als IGP-Produkt veröffentlicht wurde. Da sämtliche der genannten IGP-Fleischprodukte grundsätzlich über ein Potenzial für den Aussenhandel verfügen und die grosse Mehrheit der Mitglieder der jeweils verantwortlichen IGP-Organisationen auch unserem Verband zugehörig ist, erachten wir uns als durchaus legitimiert, uns in deren Sinne ebenfalls vernehmen zu lassen:

Nachdem zwischen der Schweiz und der EU bereits ein Abkommen für die gegenseitige Anerkennung von geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP und IGP) im Rahmen der bilateralen Abkommen besteht, begrüssen wir einen Beitritt der Schweiz zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über die Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben und die damit verbundene Anpassung des hiesigen Markenschutzgesetzes (MSchG) ausdrücklich. Dies auch unter dem Aspekt, dass damit unter dem Dach der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) der jeweilige Schutz auf weitere Staaten bzw. Staatenverbünde wie z.B. die EU ausgedehnt werden kann und dieser nebst den geschützten Ursprungsbezeichnungen (AOP) neu auch die geographischen Angaben (IGP) umfassen soll.

Im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis werten wir überdies die Tatsache positiv, dass auch die Koexistenz mit älteren Marken und internationalen Registrierungen geregelt wird. Hingegen

fragen wir uns, wie im Rahmen eines Beitritts zur Genfer Akte die Abgrenzung zwischen Waren der gleichen Art konkret erfolgen soll und welche Schiedsgerichtbarkeit mit den dafür notwendigen Fachkompetenzen hierfür schlussendlich vorgesehen ist. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass schon heute verschiedene, teils sehr ähnliche Produkte über einen Herkunftsschutz verfügen, der sich weniger durch die Charakteristika der Produkte selber, sondern durch deren Geschichte bzw. Tradition sowie deren eingegrenztes geographisches Gebiet begründen lässt.

Für eine Berücksichtigung unserer Argumente im Rahmen Ihrer Entscheidung danken wir Ihnen schon im Voraus. Für den Fall von Fragen steht Ihnen der Rechtsunterzeichnende gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizer Fleisch-Fachverband

Der Präsident

Der Direktor



Dr. Ivo Bischofberger
alt Ständerat



Dr. Ruedi Hadorn